



STATUTEN des Zweckverbandes Alterszentrum Bodenacker Breitenbach AZB

Einleitende Bemerkung

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.⁴⁾

4) „Präambel“ eingefügt gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Zweckverband Alterszentrum Bodenacker Breitenbach“ (im folgenden Zweckverband genannt) bilden die in § 3 genannten Verbandsgemeinden *eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes und den vorliegenden Statuten.*⁴⁾

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10. Dezember 2009
(Formulierung gemäss Definition im Gemeindegesetz)

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt den Erwerb des notwendigen Landareals, den Neubau, Betrieb und Unterhalt eines Alters- und Pflegeheims mit mindestens 60 Betten. In das Alters- und Pflegeheim werden betagte und pflegebedürftige Personen, insbesondere aus den Verbandsgemeinden, aufgenommen. Für die Aufnahme ist ein Verteilerschlüssel, der auf die Anzahl der Einwohner der Verbandsgemeinden Rücksicht zu nehmen hat, massgebend.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

- | | |
|------------------|----------------|
| – EG Bärschwil | EG Fehren |
| – EG Beinwil | EG Grindel |
| – EG Breitenbach | EG Himmelried |
| – EG Büsserach | EG Kleinlützel |
| – EG Erschwil | EG Meltingen |

§ 4

Beginn und Dauer

Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gegründet und beginnt mit der Annahme der vorliegenden Statuten durch die Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Statuten durch das zuständige Kantonale Departement.

§ 5

Änderung der Statuten und Auflösung des Zweckverbandes

Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

Die Auflösung des Zweckverbandes darf nur erfolgen, wenn dem Auflösungsbeschluss alle Gemeinden zustimmen.

Die Beschlussfassung über eine Statutenänderung oder über die Auflösung geschieht gemäss Gemeindegesetz und Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden. Vorbehalten bleibt in jedem Falle die Zustimmung des zuständigen Kantonalen Departementes.

Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn die Aufgabe vom Staat direkt gelöst wird. Bei der Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktiv- oder Passivüberschuss unter die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 7 zu verteilen.

§ 6

Austritt einer Verbandsgemeinde

Der Austritt einer Verbandsgemeinde kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist und unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsrat erfolgen.

Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, gelangt § 23 zur Anwendung.

§ 7

Kapitalbeschaffung, Beteiligung am Grundeigentum und Unterhalt

Das für den Bau des Alterszentrums Breitenbach notwendige Kapital wird durch den Verband wie folgt beschafft:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) Kapitalaufnahmen
- c) Bundesbeiträge
- d) Subventionen des Kantons gemäss Altersheimgesetz
- e) Zuwendungen Dritter

Das Beteiligungsverhältnis am Erwerb des Grundeigentums, der Baukosten mit allen Anlagen, Installationen und Einrichtungen richtet sich zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur Hälfte nach dem durchschnittlichen Staatssteuerertrag der letzten drei Jahre. Stichtag ist der 31. Dezember des dem Baubeschluss der Delegiertenversammlung vorangegangenen Kalenderjahres.

Dasselbe Beteiligungsverhältnis gilt auch für die Tragung der Kosten für bauliche Veränderungen, grössere Instandstellungsarbeiten oder Reparaturen sowie für den ausserordentlichen Unterhalt.

Der Grundbesitz samt den Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen steht im Gesamteigentum des Zweckverbandes. Die ideellen Gesamteigentumsanteile der Verbandsgemeinden errechnen sich gemäss § 7 Abs.2 hievor.

Die Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen des Alterszentrums Breitenbach werden auf die Verbandsgemeinden nach den letzten bekannten Einwohnerzahlen, jeweils Stand 31. Dezember, verteilt. Die nach Abzug der Leistungen der Pensionäre und Patienten verbleibenden Betriebskosten tragen die einzelnen Gemeinden nach dem Verursacherprinzip. Die Aufteilung wird auf Grund der Anzahl Pensions- und Pflegetage von Personen aus den betreffenden Gemeinden vorgenommen.

Die Betriebskostenanteile von Pensionären und Patienten, welche nicht aus Verbandsgemeinden stammen, werden in einem separaten Regulativ geregelt.

§ 8

Haftung gegenüber Dritten und unter den Verbandsgemeinden

Für alle aus der Erfüllung des Zweckes sich ergebenden Verpflichtungen des Verbandes haftet das Verbandsvermögen.

Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 7 Nachschusszahlungen zu leisten.

§ 9

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Heimleitung

§ 10

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

In die Delegiertenversammlung wählt vorerst jede Verbandsgemeinde durch den Gemeinderat für eine vierjährige Amtsdauer einen Vertreter, dazu auf 500 Einwohner oder Bruchteile davon je ein weiteres Mitglied.

Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeindebeamten.

§ 11

Einberufung

Die Delegierten versammeln sich jährlich mindestens zweimal zur Beschlussfassung über den Voranschlag und zur Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten
- c) auf Verlangen der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Auswahl der Bauparzelle, Planung und Bau der notwendigen Anlagen nach der Krediterteilung durch die Verbandsgemeinden
- b) Genehmigung des Voranschlages, der Rechnung und des Geschäftsberichtes
- c) Genehmigung des Verteilerschlüssels über den Unterhalt
- d) Genehmigung des Verteilerschlüssels über den Bettenanteil der Verbandsgemeinden

- e) Genehmigung von Verträgen und Regulativen
- f) Festsetzung des Personalbestandes
- g) Festsetzung der Dienst- und Gehaltsordnung
- h) Aufnahme weiterer Mitglieder
- i) Antragstellung an die Verbandsgemeinden betreffend Statutenänderung
- j) Gewährung ausserordentlicher Kredite und Auflösung des Zweckverbandes
- k) Wahl der Heimleitung
- l) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission *resp. Auftragserteilung an eine externe Revisionsstelle*³⁾
- m) Wahl von Präsident, Vizepräsident, *Aktuar* und *Rechnungsführer*⁴⁾
- n) Wahl von Spezialkommissionen
- o) *Wahl des Vorstandes*¹⁾

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

- 1) Ergänzung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 18.10.1993 (Anpassung der Statuten an das Gemeindegesetz)
- 3) Ergänzung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 24.06.2008 (Möglichkeit der Einsetzung einer externen Revisionsstelle)
- 4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009 („Aktuar“ und „Rechnungsführer“ anstelle „Sekretär“ und „Kassier“)

§ 13

Stimmrecht, Quorum und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über Sachvorlagen ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zugestimmt hat.

Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Vorschriften des *Kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte* und des *Gemeindegesetzes*.

Alle Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom *Aktuar* zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten zuzustellen.⁴⁾

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(„Aktuar“ anstelle „Sekretär“ ; GpR anstelle von Wahlgesetz)

§ 14

Der Vorstand

Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied. Wahlorgan für die Vorstandsmitglieder ist die *Delegiertenversammlung* (§ 172 lit. b GG). *Die Gemeinden haben ein Antragsrecht.*¹⁾

An der Delegiertenversammlung hat der Vorstand die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§176 des Gemeindegesetzes).

*An den Delegiertenversammlungen nehmen die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, mit beratender Stimme teil.*⁴⁾

Präsident, Vizepräsident, *Aktuar und Rechnungsführer* der Delegiertenversammlung bekleiden die gleichen Chargen auch im Vorstand.⁴⁾

Der Heimleiter gehört dem Vorstand von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

1) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 18.10.1993
(Anpassung der Statuten an das Gemeindegesetz)

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(Ergänzung mit der Umschreibung der Stellung und der Befugnisse des Vorstandes an der DV gemäss § 176 Gemeindegesetz;
Neubenennung von Chargen („Aktuar“ und „Rechnungsführer“
anstelle „Sekretär“ und „Kassier“)

§ 15

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die enge Zusammenarbeit zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden und besorgt als vollziehendes Organ des Verbandes alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) die Erstellung des Voranschlages, der Rechnung und des Geschäftsberichtes
- c) der Unterhalt der Bauten, Anlagen, Installationen und Einrichtungen
- d) der Verkehr mit Bundes- und Gemeindebehörden
- e) die Vorbereitung von den Zweckverband betreffenden Verträgen
- f) die Ausarbeitung des Verteilerschlüssels (§7)
- g) die Vorbereitung von Wahlen
- h) Antragstellung an die Delegiertenversammlung betreffend Aenderung der Statuten
- i) alle Wahlen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- j) Abschluss von Versicherungsverträgen
- k) Genehmigung von Anstellungsverträgen
- l) Ausarbeitung einer Hausordnung
- m) Ausarbeitung eines Tax-Regulatives
- n) Aufsicht über die Heimleitung

§ 17

Stimmrecht und Quorum des Vorstandes

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss des Vorstandes gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Der Präsident nimmt an allen Abstimmungen in Sachfragen teil. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt derjenige Antrag als angenommen, dem er zugestimmt hat. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Beschwerden gegen Beschlüsse und Wahlen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom *Aktuar* zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.⁴⁾

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(„Aktuar“ anstelle „Sekretär“)

§ 18

Finanzkompetenz

Der Vorstand hat ausserhalb des Voranschlages folgende Finanzkompetenz:

Für unvorhergesehene Ausgaben Fr. 10'000.—pro Geschäft,
jedoch maximum Fr. 20'000.—pro Jahr.

§ 19

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem *Aktuar*, *Rechnungsführer* oder Heimleiter kollektiv zu zweien.

Die Unterschriftsbefugnis des Heimleiters für betriebliche Belange wird in dessen Pflichtenheft gesondert geregelt.

Der Vorstand kann Geschäfte und Funktionen wie *Aktuariat* und *Rechnungsführung* an Dritte delegieren und deren allfällige Zeichnungsberechtigung bestimmen.⁴⁾

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(„Aktuariat“ und „Rechnungsführung“ anstelle „Sekretariat“ und „Kassawesen“)

§ 20

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in den Verbandsgemeinden wohnhaften Mitgliedern.²⁾

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar. Sie prüft die Jahresrechnung, die Bauabrechnung sowie die Kostenverteilung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht. Sie ist befugt, die nötige Einsicht in die Bücher, Belege und Korrespondenzen zu verlangen und jederzeit den Kassa- und Vermögensstand zu prüfen.

Die Delegiertenversammlung kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die externe Revisionsstelle muss über eine besondere Befähigung verfügen und darf keinem andern Organ des Zweckverbandes angehören. Die Aufgaben der externen Revisionsstelle sind dieselben wie bei der Rechnungsprüfungskommission.³⁾

Die Mandatsdauer ist auf maximal vier Jahre beschränkt. Eine Wiedererteilung des Mandates ist möglich.⁴⁾

2) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 25.11.1999

3) Ergänzung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 24.06.2008

4) Ergänzung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(auf Vorschlag des Amtes für Gemeinden)

§ 21

Finanzielle Bestimmungen

Die Erzielung eines Gewinnes ist nicht beabsichtigt.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung auf die neue Rechnung vorzutragen oder einem Betriebsfonds zuzuweisen.

§ 22

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über den Zweckverband übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

§ 23

Beschwerden der Benützer

Gegen Entscheide der Heimleitung kann beim Vorstand innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

Das Beschwerderecht gegen Entscheide des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung richtet sich nach den §§ 199 ff des Gemeindegesetzes. ⁴⁾

4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(Verweis auf das Verfahren nach Kantonalem Recht)

§ 23^{bis}

Beschwerden der Verbandsmitglieder

Ueber vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern entscheidet das Verwaltungsgericht.⁴⁾

4) Einfügung von § 23bis gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(auf Vorschlag des Amtes für Gemeinden)

§ 24

Ergänzendes Recht

Anwendbares ergänzendes Recht bilden folgende Erlasse: Gemeindegesetz, *Gesetz über die politischen Rechte*,⁴⁾ *Sozialgesetz*⁵⁾ und die entsprechenden Verordnungen zu diesen Gesetzen.

- 4) Fassung gemäss Statutenänderungsbeschluss der DV vom 10.12.2009
(GpR anstelle von Wahlgesetz)
- 5) Fassung gemäss Korrektur des Amtes für soziale Sicherheit anlässlich des Genehmigungsverfahrens
(Einfügung Sozialgesetz anstelle des aufgehobenen Alters-und Pflegeheimgesetzes)

§ 25

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Genehmigungsvermerke betreffend Gründungsstatuten

1. Die Gründungsstatuten wurden von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes am 16. Juni 1987 genehmigt unter dem Vorbehalt, dass sämtliche beteiligten Gemeinden ebenfalls zustimmen.
2. Die beteiligten Gemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen die Gründungsstatuten an folgenden Daten genehmigt:
 - EG Bärschwil Gemeindeversammlung vom 24. September 1987
 - EG Beinwil Gemeindeversammlung vom 23. November 1987
 - EG Breitenbach Gemeindeversammlung vom 17. August 1987
 - EG Büsserach Gemeindeversammlung vom 9. November 1987
 - EG Erschwil Gemeindeversammlung vom 28. Oktober 1987
 - EG Fehren Gemeindeversammlung vom 16. September 1987
 - EG Grindel Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1987
 - EG Himmelried Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 1987
 - EG Kleinlützel Gemeindeversammlung vom 22. Januar 1988
 - EG Meltingen Gemeindeversammlung vom 16. Oktober 1987

3. Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn hat diese Statuten am 25. April 1988 genehmigt.

Somit sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten gemäss § 25 erfüllt.

Namens des Zweckverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Patrick Gassmann

sig Urs Gubler

Statutenänderungen:

- 1) §§ 12 und 14: DV vom 18.10.1993 (Anpassungen an das neue Gemeindegesetz)
- 2) § 20: DV vom 25.11.1999 (Aenderung der Wählbarkeit der Revisoren)
- 3)) §§ 12 lit.1 und 20 Abs.2: DV vom 24.06.2008 (Möglichkeit der Einsetzung einer externen Revisionsstelle)
- 4) Einfügung Präambel; §§ 1, 12, 14, 20 Abs.3. und 23, 23 bis: DV vom 10.12.2009
Definition ZV gemäss Gemeindegesetz;
Umschreibung der Stellung und der Befugnisse des Vorstandes gemäss § 176 des Gemeindegesetzes; Neubenennung von Chargen
Einfügung Mandatsdauer der externen Revisionsstelle
Beschwerderecht: Verweis auf Verfahren nach Kantonalem Recht (Anpassung an revidiertes Gerichtsorganisationsgesetz und und revidiertes Gemeindegesetz)
- 5) Korrektur durch Amt für soziale Sicherheit anlässlich des Genehmigungsverfahrens (Einfügung Sozialgesetz anstelle des aufgehobenen Alters- und Pflegeheimgesetzes)

**Genehmigungsvermerke betreffend vorerwähnte Statutenänderungen
siehe nächste Seite !**

9 von 10 Verbandsgemeinden haben an ihren Gemeindeversammlungen die Statutenänderungen an folgenden Daten genehmigt:

- EG Bärschwil Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2010
- EG Beinwil Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2010
- EG Breitenbach Gemeindeversammlung vom 07. Juni 2010
- EG Büsserach Gemeindeversammlung vom ...[ausstehend]
- EG Erschwil Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2010
- EG Fehren Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2010
- EG Grindel Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2010
- EG Himmelried Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2010
- EG Kleinlützel Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2010
- EG Meltingen Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2010

Mit der Genehmigung von 9 Verbandsgemeinden ist das 2/3 Quorum (§5 der Statuten) für Statutenrevisionen erfüllt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat die vorstehenden Statuten mit RRB Nr. 522 vom 8. März 2011 genehmigt.

Namens des Zweckverbandes

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. Christoph Hänggi

sig Margrith Martina